



Branchenverband
Cannabiswirtschaft e.V.

Nutzhanfanbau in Deutschland: Mögliche Förderprogramme

ELEMENTE

Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 6

1. Förderprogramme des Bundes	3
1.1. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).....	3
1.2. Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR)	3
Beispiel: Winterhanf.....	3
2. Förderprogramme der EU.....	4
2.1 Horizont 2020.....	4
2.2 Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri)	4
Beispiel: Nordrhein-Westfalen	4
3. Förderprogramme der Bundesländer	5
3.1. Bayern: OptiHemp.....	5
3.2. Thüringen: „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungs- wirtschaft“ (LFE)	5
4. Basisprämien	5
4.1 Basisprämie	6
4.2 Umverteilungsprämie.....	6
4.3 Greeningprämie (aktuell nicht förderbar):	6
4.4 Junglandwirteprämie:.....	6
5. Weiterführende Informationen	7
5.1 Informationen für Landwirte (BLE).....	7
5.2 Rechtsgrundlagen.....	7

Redaktionelle Anmerkungen:

Hier gibt der BvCW einen ersten Überblick über Fördermöglichkeiten für den Nutzhanfanbau in Deutschland und bildet nicht sämtliche Projektmöglichkeiten ab. Mit freundlicher Unterstützung von Dr. Michael Dickeduisberg , Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Die Entwicklung des Nutzhanfanbaus in Deutschland ist ausführlich im ELEMENTE Zahlenwerk zu Nutzhanf dargestellt. Dieses können Sie [hier](#) abrufen.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)
Herausgeber: BvCW e.V., Marienstr. 30, 10117 Berlin
Verantwortlich: Jürgen Neumeyer
Band: 6 V1.1 - Förderprogramme für den Nutzhanfanbau in
Deutschland
Redaktionsschluss: 19.11.2021



1. Förderprogramme des Bundes

Die Möglichkeiten von Nutzhanf werden bereits heute in Deutschland genutzt.

1.1. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für verschiedene Bereiche des Nutzhanfanbaus. So ist der Anbau von Nutzhanf [hier](#) anzuzeigen, auch die THC-Kontrollen beim Anbau und die Einfuhrregelungen aus Drittländern fallen in die Zuständigkeit der BLE.

Der [Projektträger BLE \(ptble\)](#) führt weiter nationale und internationale Projekte im Bereich der Landwirtschaft aus.

Der Antrag auf Förderung kann ein- oder zweistufig erfolgen und wird vom ptble formal und fachlich geprüft. Die Betreuung des Projektes erfasst die Begleitung von Aktivitäten, Bearbeitung von Zahlungsanforderungen sowie Änderungsanträge u.a.

Weitere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie [hier](#).

1.2. Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR)

Die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) ist ein Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). [Zweck der FNR](#) ist es einen kontinuierlichen Beitrag für die Entwicklung und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu leisten. Sie betreut dabei fachlich und administrativ Forschungsvorhaben zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Dabei wird auch Fachwissen für Interessierte veröffentlicht. Auch auf EU-Ebene koordiniert die FNR Projekte.

Geregelt werden die Projekte über das Förderprogramm [„Nachwachsende Rohstoffe“ \(FPNR\)](#). Ziel des Programmes ist es, die nachhaltige Bioökonomie weiterzuentwickeln und neue Chancen und Perspektiven in Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume zu eröffnen. Ziele, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen und biobasierten Erzeugnissen erreicht werden sollen, sind unter anderen die nachhaltige Produktion von Industrie- und Konsumgütern, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie auch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im ländlichen Raum.

Weitere Informationen zu Förderschwerpunkten des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des FRNR erhalten Sie [hier](#), wobei Initiativvorschläge stets zugelassen sind.

Informationen zur Antragstellung finden Sie [hier](#).

Beispiel: Winterhanf

Die FNR hat beispielsweise von 2012 bis 2016 einen [Praxisversuch zum Anbau von Hanf als sog. Winterzwischenfrucht](#) unternommen. Damit sollten eine nachhaltige Rohstoffbereitstellung, Umweltschutz durch Ressourcenschutz und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft erreicht werden. So sollte der Anbau von Hanf als sog. Winterzwischenfrucht unter anderem eine effizientere Nutzung der Anbauflächen innerhalb einer Fruchtfolgenrotation erzielen. Den Untersuchungen nach war die Nährstoffversorgung der Pflanzen ausreichend, die Pflanzenentwicklung jedoch von den klimatischen Bedingungen beeinflusst. Hinsichtlich der Ernte scheinen landtechnische Entwicklungen essentiell für den praktischen Anbau. Die technische Aufbereitung jedoch konnte gut vollzogen werden, sodass der Winterhanf im Wesentlichen dem Sommerhanf ebenbürtig ist. So konnten die Hanfqualitäten des Projektes erfolgreich weiterverarbeitet werden.

2. Förderprogramme der EU

Auch die EU bietet Förderprogramme an, die sich für den Nutzhanfanbau eignen:

2.1 Horizont 2020

Das Förderprogramm der EU „Horizont 2020“ (engl.: horizon 2020) fördert Forschung und Innovation und soll von 2014 bis 2020 laufen. Das Programm ist in drei Schwerpunkte untergliedert:

- **Schwerpunkt I „Wissenschaftsexzellenz“**

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die themenoffene Förderung soll vorrangig Hochschulen und Forschungseinrichtungen ansprechen.

- **Schwerpunkt II „Führende Rolle der Industrie“**

Die Innovationsfähigkeit der europäischen Wirtschaft soll in den Schlüsseltechnologien erhöht werden um Innovationen in der Industrie voranzutreiben.

- **Schwerpunkt III „Gesellschaftliche Herausforderungen“**

Hier soll neben den wirtschaftlichen Belangen auch gesellschaftliche und sozioökonomischen Aspekte mit einbezogen werden. Es werden sieben gesellschaftliche Herausforderungen beschrieben, unter anderem „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“, „Gesundheit, demographischer Wandel und Wohlergehen“ oder "Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft“.

Weiterführende Informationen zu den Schwerpunkten erhalten Sie [hier](#).

Allgemeine Informationen zum Programm finden Sie [hier](#).

Informationen zum Nachfolgeprogramm „Horizont Europa“ (2021-2027) finden Sie [hier](#).

2.2 Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri)

Die Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) möchte Innovationsprozesse fördern und den Innovationstransfer in die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verbessern.

Weitere Informationen zur EIP-Agri sowie zum Antragsprozess erhalten Sie in diesem [Informationsvideo](#).

Beispiel: Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen z.B. fördert das Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ die Partnerschaften nach der EIP-Agri-Richtlinie.

So wurde von der EIP-Agri in NRW ein weiteres Projekt zum Anbau von Winterhanf durchgeführt. Auch hier wurde der Winteranbau von Hanf als effiziente Zwischenfrucht und deren förderliche Auswirkung untersucht. Das Projekt unter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde von 2016 bis 2019 ausgeführt.

Weiterführende Informationen zum Projekt mit Ansprechpartnern finden Sie auf der [Projektseite](#) inklusive Youtube-Video. Ein Faltblatt mit Anbauinformationen ist [hier](#).

3. Förderprogramme der Bundesländer

Einzelne Bundesländer (uns bisher bekannt: Bayern und Thüringen) bieten ebenfalls Möglichkeiten zur Förderung von Projekten im landwirtschaftlichen Bereich an.

3.1. Bayern: OptiHemp

Auch die Länder selbst unternehmen Projekte zur Förderung von Hanf. Das Forschungs- und Innovationsprojekt „OptiHemp“ des Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe (TFZ) möchte den Anbau von Hanf wegen der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten verstärken um damit die Biodiversität zu verstärken. Es sollen konkrete Empfehlungen zum nachhaltigen Anbau sowie den Qualitäten und Erträgen erarbeitet werden. Insbesondere der Düngbedarf soll bestimmt werden. Das Projekt läuft von 2020 bis 2022. Das TFZ ist eine direkt dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untergeordnete Institution. Projektpartner sind die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, TU München am Campus Straubing Organisch-Analytische Chemie und das Zentrum für nachwachsende Rohstoffe der Landwirtschaftskammer NRW.

Weiterführende Informationen zum Projekt erhalten Sie [hier](#).

3.2. Thüringen: „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ (LFE)

Die „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ (LFE) in Thüringen fördert die Zusammenarbeit von Akteur/innen aus den o.g. Bereichen. Ziel ist die Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen.

Beispielsweise untersuchte ein Projekt „TorfausHanf“ die Nutzung von Produktionsreststoffen aus der Hanfproduktion als Torersatz.

Weitere Informationen zur LFE erhalten Sie [hier](#).

4. Basisprämien

Rechtsgrundlage: Für die Flächennutzung im Rahmen der Basisprämienregelung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben sind in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 32 Absatz 6 VO (EU) Nr. 1307/2013 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) **nicht mehr als 0,2 %** beträgt. Gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 639/2014 gelten hierfür nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln (MLR, 2017).

Seit 2013 erfolgt in Deutschland eine regional einheitliche Förderung der Landwirtschaft, die sich **pro Hektar beihilfefähiger Fläche** bemisst. Beihilfefähige Fläche sind Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen.

2013 wurde in der EU erneut eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Infolgedessen wurde die Betriebsprämie 2015 durch ein System aus [Direktzahlungen](#) abgelöst. Dieses neue System besteht aus vier Bausteinen:

4.1 Basisprämie

Die Basisprämie des aktuellen Systems entspricht im Prinzip der früheren Betriebsprämie. Sie basiert auf **Zahlungsansprüchen**, die dem Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs **pro Hektar beihilfefähiger Fläche** zustehen. 2019 lag die Basisprämie in Deutschland regional einheitlich bei rund **175 Euro pro Hektar**.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

4.2 Umverteilungsprämie

Mit der Umverteilungsprämie werden **kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe gefördert**. Für die ersten 30 Hektar, für die ein Zahlungsanspruch besteht, wird eine Prämie von etwa **50 Euro pro Hektar** zusätzlich gezahlt. Für weitere 16 Hektar kann eine Prämie von etwa **30 Euro pro Hektar** beantragt werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

4.3 Greeningprämie (aktuell nicht förderbar):

Die Greeningprämie fördert eine **nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung**. Außerdem fördert sie landwirtschaftliche Leistungen für den Klimaschutz, die Artenvielfalt, und vielfältige Kulturlandschaften. Für das Greening kann ein Landwirtschaftsbetrieb zusätzlich etwa **85 Euro pro Hektar beihilfefähiger Fläche** erhalten. Konkret meint Greening die folgenden Umweltleistungen: der **Erhalt von Dauergrünlandflächen**, das heißt von Wiesen und Weiden; der **Anbau von vielfältigen Kulturen** anstelle von Monokulturen auf den Ackerflächen des Betriebs; das Vorhandensein von sogenannten **“ökologischen Vorrangflächen”** – wie z.B. Hecken, Stilllegungsflächen oder Baumreihen – auf fünf Prozent der Ackerflächen des Betriebs.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

4.4 Junglandwirteprämie:

Mit der Junglandwirteprämie werden – wie der Name schon sagt – junge Landwirte oder Landwirtinnen im Alter bis 40 Jahre gefördert. Für bis zu fünf Jahre und maximal 90 Hektar Fläche können sie für ihren Betrieb eine zusätzliche Förderung in Höhe von etwa **44 Euro pro Hektar beihilfefähiger Fläche** beantragen (Land-Data, 2020).

Weiterführende Informationen zur Junglandwirteprämie erhalten Sie [hier](#).

Nähere Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik und den Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe finden Sie [hier](#).

5. Weiterführende Informationen

5.1 Informationen für Landwirte (BLE)

- Im [Merkblatt für Landwirte](#), die im Jahr 2021 Nutzhanf anbauen wollen, sind grundlegende zu beachtende Informationen wie beispielsweise Rechtsgrundlagen oder auch zusätzliche Hinweise beispielsweise zur Anbauanzeige oder auch Erntefreigabe enthalten.
- [Formular zur Meldung über den Beginn der Blüte](#) für den Nutzhanfanbau gem. § 28 Abs.2 der InVeKoS - Verordnung.
- [Vollständige Übersicht der für Direktzahlungen in Betracht kommenden Hanfsorten](#)
- [Informationen zum Anbau von Nutzhanf gemäß dem Betäubungsmittelgesetz \(BtMG\)](#)

5.2 Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
- [VO \(EU\) 1307/2013](#) Vorschriften über Direktzahlungen
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 809/2014](#)